

Die Statuten enthalten alle notwendigen formalen und inhaltlichen Elemente, die für die Gründung eines Vereins in der Schweiz gemäss Art. 60 ff. ZGB erforderlich sind.

APICULTURA

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Apicultura besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Chur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt und das biotische Kontinuum gemäss den Prinzipien von Aldo Leopold zu fördern. Dies umfasst insbesondere die Erhaltung, Schaffung und Pflege von Blumenwiesen und Lebensräumen im Sinne der Permakultur. Der Verein setzt sich dafür ein, dass alle Elemente der Natur in ihrer Vielfalt und Funktion respektiert und geschützt werden.

Art. 3 – Mittel

Zur Erreichung seiner Ziele finanziert sich der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen
- Subventionen
- sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten

Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung und wird durch den Vorstand bestätigt.

Art. 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Kalenderjahres erklärt wird,
- Ausschluss durch den Vorstand bei groben Verstössen gegen die Vereinsziele oder -statuten,
- Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

III. Organisation

Art. 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Revisionsstelle (sofern erforderlich).

Art. 7 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der Präsident/die Präsidentin, der/die Aktuar/in und der/die Kassier/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er ist für die Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich und erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 9 – Revisionsstelle

Sofern gesetzlich oder statutarisch erforderlich, wird eine Revisionsstelle gewählt, die die Buchführung und die Jahresrechnung prüft.

IV. Finanzen

Art. 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 – Jahresrechnung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand legt der Generalversammlung eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht vor.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 – Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung.

Art. 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielen zugewiesen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 08. Februar 2025 in Chur verabschiedet.

Unterschriften:

Präsident/in: 

Aktuar/in: 